

Merkblatt

87. Jahrgang / Februar 2014

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- 7. Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal
- 8. Änderung der Gehaltsansätze der Gemeindebediensteten ab 1. März 2014
- 9. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2014

10. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2014

Verbraucherpreisindex für Dezember 2013 (vorläufiges Ergebnis)

7.

Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal

Für das Jahr 2014 ist für den Verwendungszweck "Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal (Haushaltsjahr 2013)" wiederum ein Betrag von drei Millionen Euro vorgesehen.

Die Bedarfszuweisungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Gemeinde hat angemessene einmalige und laufende Gebühren vorzuschreiben. Maßgeblich sind die das Haushaltsjahr betreffenden Gebührensätze des Jahres 2013. In diesem Jahr sind EUR 5,24 inkl. Umsatzsteuer je m³ Baumasse bzw. EUR 15,72 inkl. Umsatzsteuer je m² Bruttogeschossfläche an einmaligen bzw. bis zum ersten Ablesezeitpunkt EUR 1,994 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler und ab dem ersten Ablesezeitpunkt EUR 2,048 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler an laufenden Gebühren vorzuschreiben.

Werden verlorene Zuschüsse gewährt, die die Kanalgebührenbelastung für einzelne Gebührenpflichtige im Ergebnis auf weniger als die angemessenen Gebühren vermindern, so sind "Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal" nicht möglich. Eine weitere Voraussetzung ist die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2013 bis spätestens 31. März 2014 (§ 108 Abs.1 TGO). Als Nachweis sind Auszüge aus den Niederschriften über die einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderates und Ablichtungen von deren Kundmachung an der Gemeinde-Amtstafel beim elektronischen Antrag im Reiter "Mitteilungen" anzuschließen.

Die Gemeinde war im Haushaltsjahr 2013 nicht in der Lage, den Gebührenhaushalt Kanal durch zumutbare einmalige und laufende Gebühren auszugleichen (Abgang im Abschnitt 851). Als zumutbare einmalige Gebühren gelten die unter Punkt 1 genannten Gebühren. Als zumutbare laufende Gebühren gelten € 2,18 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler. Als Nachweis sind der auf den Gebührenhaushalt Kanal Bezug habende Teil des Rechnungsabschlusses (wird im Antrag im Reiter "Haushalt" aus dem GHD-Datenträger bereitgestellt) und weitere Kalkulationen anzuschließen. Den weiteren Kalkulationen muss insbesondere der durch die Gemeinde über laufende Gebühren verrechenbare Wasserbezug in m³, im Fall von Mindestgebühren einschließlich einer entsprechenden Korrektur, zu entnehmen sein.

Liegt ein endgültiger Gemeindehaushaltsdatenträger (GHD) vor, kann unter "Anträge" mit der Filterauswahl Vorgangstyp "Gebührenhaushalt Kanal" und nach der Betätigung der Schaltfläche "Suchen" der Antrag "Gebührenhaushalt Kanal 2014" ausgewählt werden. Im Reiter "Haushalt" sind die Haushaltsdaten aus dem Datenträger zu übernehmen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen, im Reiter "Kennzahlen" sind sodann die vorgegebenen Felder (Gebührensätze etc.) zu befüllen. Im Reiter "Mitteilungen" sind die Niederschriften des Gemeinderates über die Festsetzung der Gebühren (Anschlussgebühren und Ifd. Gebühren) bzw. die aktuell gültige Kanalgebührenordnung sowie die Niederschrift über die Beschlussfassung der Jahresrechnung samt Kundmachung anzuschließen.

Der ausgefüllte Antrag ist bis **spätestens Dienstag, den 15. April 2014,** an die Abteilung Gemeinden weiterzuleiten.

Die Abteilung Gemeinden prüft den Antrag sodann inhaltlich und legt bis Ende Juni 2014 einen Verteilungsvorschlag vor. Eine zugesagte Förderung wird in der Regel im Zuge der 2. Ausschüttung der Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Die Bedarfszuweisungen sollen jenen Gemeinden zugutekommen, die trotz zumutbarer Gebühren unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen. Kann mit dem eingangs vorgesehenen Betrag nicht das Auslangen gefunden werden, werden die Bedarfszuweisungen im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden gekürzt. Die Landesregierung behält sich weiters eine Deckelung (Obergrenze) des Förderbetrages vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer verspäteten Beschlussfassung der Jahresrechnung 2013 nach dem 31. März 2014, bei Nichtvorhandensein eines korrekten und endgültigen GHD-Datenträgers zum Stichtag, bei einem unvollständigen Antrag (siehe dazu Punkt 1 und 3: Beilage der Niederschrift und Kundmachung über die Beschlussfassung der Jahresrechnung sowie der Nachweise über die Beschlüsse der Gebührenfestsetzungen) oder bei verspäteter Antragstellung nach dem festgesetzten Termin ausnahmslos keine Bedarfszuweisung gewährt werden kann!

8.

Änderung der Gehaltsansätze der Gemeindebediensteten ab 1. März 2014

Im Rahmen der fünften Verhandlungsrunde für das Gehaltsabkommen für das Jahr 2014 (und im Ergebnis auch: 2015) für den Öffentlichen Dienst am 16./17. Jänner 2014 im Bundeskanzleramt wurde folgendes **Verhandlungsergebnis** erzielt:

"1. Ab 1. März 2014 werden (bei einer Laufzeit bis 28. Februar 2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, ausgehend von einem Volumen von 227 Mio. um 1,4%, und danach um einen Fixbetrag von 14,5 € erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, werden ab 1. März 2014 um 2,02% erhöht.

2. Ab 1. März 2015 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2015) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um die volle Jahresinflation gemäß VPI (festgestellt durch die Statistik Austria) zuzüglich 0,1 Prozentpunkte erhöht. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation wird die Periode vom vierten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 herangezogen."

Zur Umsetzung des unter Punkt 1. erzielten Verhandlungsergebnisses hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 6. Februar 2014 die Novellen zum Gemeindebeamtengesetz 1970, zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz beschlossen.

Durch diese allgemeine Bezugserhöhung werden neben den Grundgehältern sowie den Zulagen und Nebengebühren, die am Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 zu bemessen sind, auch die betraglich festgesetzten Dienstzulagen, wie zum Beispiel die Verwaltungsdienstzulage, die Pflegedienstzulage und die Dienstzulagen der Wachebeamten erhöht. Die so genannten starren Zulagen (hierzu zählt etwa die Aufwandsentschädigung) und die Kinderzulage (diese beträgt auf Basis Vollbeschäftigung 23,3 EUR pro Kind) bleiben unverändert. Die Höhe des Fahrtkosteneigenanteils wurde im § 64 Abs. 3 G-VBG 2012 so geregelt, dass sich dieser nach dem billigsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden Fahrtarif – umgerechnet auf einen Kalendermonat – richtet. Dieser beträgt seit 1. Februar 2014 38,50 EUR.

Bei Sonderverträgen, in welchen keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, wird das monatliche Sonderentgelt ebenfalls im Ausmaß von 1,4% und danach um einen Fixbetrag von 14,5 Euro erhöht.

Die ab 1. März 2014 geltenden neuen Gehaltsansätze 2014 stehen den Gemeinden im Internet (Portal Tirol – https://gemeinde.tirol.gv.at – unter Erlässe – Gehaltstabellen – 2014 Gehaltstabellen) zur Einsichtnahme oder als download zur Verfügung.

9. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2014

Ertragsanteile an	Februar		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	530.273	1.576.650	1.046.377	197,33
Lohnsteuer	22.808.602	23.561.834	753.232	3,30
Kapitalertragsteuer	1.450.401	2.227.510	777.109	53,58
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	484.252	577.890	93.638	19,34
Körperschaftsteuer	-387.185	731.368	1.118.553	288,89
Abgeltungssteuern Schweiz	0	205.498	205.498	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	8.075	77.983	69.908	865,70
Stiftungseingangssteuer	4.473	1.762	-2.711	-60,61
Bodenwertabgabe	2.550	-13.732	-16.282	-638,50
Stabilitätsabgabe	-413.815	-12.500	401.316	96,98
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	24.487.625	28.934.262	4.446.637	18,16
SONSTIGE STEUERN:				-
Umsatzsteuer *)	21.812.589	22.014.251	201.662	0,92
Abgabe von alkoholischen Getränken	29	30	1	2,18
Tabaksteuer	1.284.509	1.214.685	-69.823	-5,44
Biersteuer	163.905	70.911	-92.993	-56,74
Mineralölsteuer	4.755.182	3.201.174	-1.554.007	-32,68
Alkoholsteuer	120.513	101.757	-18.756	-15,56
Schaumweinsteuer	977	737	-240	-24,53
Kapitalverkehrsteuern	66.498	115.418	48.920	73,57
Werbeabgabe	378.679	395.483	16.804	4,44
Energieabgabe	829.459	808.222	-21.237	-2,56
Normverbrauchsabgabe	344.587	372.299	27.712	8,04
Flugabgabe	92.326	80.141	-12.185	-13,20
Grunderwerbsteuer	6.359.758	8.383.454	2.023.696	31,82
Versicherungssteuer	1.516.469	1.543.280	26.811	1,77
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.164.270	1.264.750	100.480	8,63
KFZ-Steuer	1.724	6.777	5.053	293,12
Konzessionsabgabe	215.248	232.605	17.357	8,06
rechnungsmäßig Ertragsanteile	39.106.723	39.805.976	699.254	1,79
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	38.227.639	38.926.893	699.254	1,83
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	62.715.265	67.861.155	5.145.891	8,21
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.841.410	5.866.035	24.625	0,42
Werbesteuernausgleich	60.799	63.414	4.061	6,87
Werbeabgabe nach der Volkszahl	317.880	332.069	21.533	6,97
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

10.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2014

Ertragsanteile an	Jänner - Februar		Änderung	
	2013	2014	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	9.837.862	11.526.342	1.688.480	17,16
Lohnsteuer	42.369.427	44.188.362	1.818.935	4,29
Kapitalertragsteuer	2.103.131	2.380.529	277.398	13,19
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	968.504	1.155.779	187.276	19,34
Körperschaftsteuer	13.300.340	15.689.338	2.388.998	17,96
Abgeltungssteuern Schweiz	0	275.602	275.602	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	17.350	78.975	61.625	355,18
Stiftungseingangssteuer	10.000	8.761	-1.239	-12,39
Bodenwertabgabe	154.351	109.141	-45.209	-29,29
Stabilitätsabgabe	838.877	1.018.520	179.644	21,41
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	69.599.841	76.431.350	6.831.509	9,82
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	40.972.561	41.629.973	657.412	1,60
Abgabe von alkoholischen Getränken	39	57	18	45,80
Tabaksteuer	2.569.017	2.627.405	58.388	2,27
Biersteuer	320.068	215.434	-104.634	-32,69
Mineralölsteuer	8.988.889	7.060.266	-1.928.623	-21,46
Alkoholsteuer	214.156	196.954	-17.202	-8,03
Schaumweinsteuer	1.610	1.378	-232	-14,41
Kapitalverkehrsteuern	119.366	156.551	37.184	31,15
Werbeabgabe	772.110	784.261	12.151	1,57
Energieabgabe	1.512.516	1.699.663	187.147	12,37
Normverbrauchsabgabe	701.403	681.045	-20.358	-2,90
Flugabgabe	190.848	162.689	-28.159	-14,75
Grunderwerbsteuer	12.719.516	14.698.712	1.979.195	15,56
Versicherungssteuer	2.237.512	2.242.946	5.434	0,24
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.328.540	2.529.501	200.960	8,63
KFZ-Steuer	83.227	93.680	10.453	12,56
Konzessionsabgabe	461.054	465.930	4.876	1,06
rechnungsmäßig Ertragsanteile	74.192.434	75.246.444	1.054.010	1,42
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	1.758.167	1.758.167	0	0,00
Summe sonstige Steuern	72.434.268	73.488.277	1.054.010	1,46
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	142.034.109	149.919.628	7.885.519	5,55
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	10.967.353	11.085.753	118.400	1,08
Werbesteuernausgleich	123.967	125.752	1.785	1,44
Werbeabgabe nach der Volkszahl	648.143	658.509	10.366	1,60
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	501.670	501.670	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2013

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2013 (endgültig)	Dezember 2013 (vorläufig)	
Index der Verbraucherpreise 2010			
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	108,5	109,2	
Index der Verbraucherpreise 2005			
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	118,8	119,6	
Index der Verbraucherpreise 2000			
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	131,4	132,2	
Index der Verbraucherpreise 96			
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	138,2	139,1	
Index der Verbraucherpreise 86			
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	180,8	181,9	
Index der Verbraucherpreise 76			
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	281,0	282,8	
Index der Verbraucherpreise 66			
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	493,1	496,3	
Index der Verbraucherpreise I			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	628,3	632,4	
Index der Verbraucherpreise II			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	630,4	634,5	

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2013 beträgt 109,2 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für November 2013 um 0,6% gestiegen (November 2013 gegenüber Oktober 2013: +0,1%). Gegenüber Dezember 2012 ergibt sich eine Steigerung um 1,6% (Oktober 2013/2012: +1,4%).

MEDIENINHABER (VERLEGER): Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370 www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck